



**Schweizerische Jungzüchtervereinigung  
(JZVCH)**

**Statuten**



ZUCHTVERBAND CH-SPORTPFERDE  
FED. D'ELEVAGE DU CHEVAL DE SPORT CH  
FED. D'ALLEV. DEL CAVALLO DA SPORT CH  
Les Longs Prés, Case postale, 1580 Avenches

## **1. Name und Sitz**

- 1.1. Unter dem Namen "Schweizer Jungzüchtervereinigung" (JZVCH) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2. Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.

## **2. Zweck**

Die JZVCH bezweckt:

- Förderung der Schweizer Sportpferdezucht
- Aus- und Weiterbildung von jungen Leuten auf dem Gebiet der Pferdezucht
- Förderung der Kommunikation und der Zusammenarbeit der jungen Pferdezüchter
- Organisation von Jungzüchterwettkämpfen
- Steigerung der Popularität der Schweizer Pferdezüchter und deren Pferde
- Eine enge Zusammenarbeit mit dem Zuchtverband CH- Sportpferde als dem Mutterverband

### 3. Mitgliedschaft

3.1. Die Vereinigung besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Gönner
- d) Ehrenmitgliedern

3.2. Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

Züchter, Pferdesportler oder Pferdebegeisterte mit Wohnsitz in der Schweiz, im Alter zwischen 12 und 30 Jahren.

3.3. Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder der Jungzüchtervereinigung, oder Interessierte, die das Alter von 30 Jahren überschritten haben, jedoch weiterhin an den Aktivitäten der Jungzüchter teilnehmen möchte.

3.4. Gönner sind Freunde und Wohltäter der Jungzüchtervereinigung, welche diese auch finanziell mit einem Gönnerbeitrag unterstützen möchten. Sie sind von den sonstigen Rechten und Pflichten ausgeschlossen.

3.5. Aktivmitglieder werden nach vollendetem 30. Altersjahr automatisch zum Passivmitglied.

3.6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Arbeit der Vereinigung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder, sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

- 3.7. Der Antrag auf Aufnahme in die JZVCH wird schriftlich an den Vorstand gestellt. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss schriftlich begründet werden.
- 3.8. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten möglich. Bereits geleistete Beiträge werden jedoch nicht zurückerstattet.
- 3.9. Ein Mitglied, welches den Zwecken der JZVCH oder den Statuten zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird verwarnet. Nach erfolgloser zweimaliger Verwarnung kann das betroffene Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen / der Ausgeschlossenen steht das Recht zu, den Ausschluss mit Rekurs an die Mitgliederversammlung der JZVCH anzufechten. Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Ausschlussmitteilung dem Präsidenten einzureichen.

#### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1. Die Mitgliedschaft im JZVCH berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- 4.2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages. Passiv- und Aktivmitglieder bezahlen die gleiche Summe. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes zahlen keinen Mitgliederbeitrag. Gönner einen gesondert festgelegten Betrag.

- 4.3. Durch seinen Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und Reglemente der JZVCH und verpflichtet sich, diese zu befolgen.

## **5. Organe der JZVCH**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **6. Mitgliederversammlung**

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der JZVCH. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- b) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Decharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder sowie anderer Beiträge und Gebühren, Genehmigung des Budgets
- f) Wahl des Präsidenten
- g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren

- i) Genehmigung und Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Auflösung der Vereinigung

6.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, normalerweise im ersten Halbjahr.

6.3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 21 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Bei vorgesehenen Statutenänderungen ist der Text der vorgeschlagenen Änderungen mit der Einladung bekannt zu geben.

Über Geschäfte und Anträge, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

6.4 Jedes Aktivmitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und diese in der Versammlung persönlich zu begründen. Solche Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Rechtzeitig gestellte Anträge müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden.

6.5 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Aktivmitglieder nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr und Ehrenmitglieder. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

- 6.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 6.7 Es wird offen gewählt und abgestimmt, sofern die Versammlung nicht ausdrücklich geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst..
- 6.8 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist den Mitgliedern bis zur nächsten GV zuzustellen.
- 6.9 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, die Einberufung muss erfolgen, wenn 1/5 der Mitglieder diese verlangen.
- 6.10 Der Präsident des ZVCH oder ein Vertreter ist an die Mitgliederversammlung einzuladen.

## **7. Der Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst, hat aber mindestens einen Vizepräsidenten und einen Kassier, üblicherweise auch einen Sekretär zu bezeichnen.

- 7.2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist beliebig oft zulässig, die totale Amtszeit nicht beschränkt.
- 7.3 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident.
- 7.4 Die Finanzkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem Budget.
- 7.5 Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und hat die Oberaufsicht über die Vereinsanlässe. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.
- 7.6 Der Kassier verwaltet das Vermögen, zieht die Mitgliederbeiträge ein und besorgt den Zahlungsverkehr. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget.
- 7.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 7.8 Die Vorstandsarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder des Vorstandes Entschädigungen beschliessen.



## **8. Revisionsstelle**

- 8.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
- 8.2 Die Revisionsstelle prüft, ob sich Jahresrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

## **9. Finanzen**

- 9.1 Die für die Tätigkeit der JZVCH notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:
- Jahresbeiträge der Mitglieder;
  - Einnahmen aus Veranstaltungen wie Weiterbildungen, Wettkämpfe, etc.,
  - Weitere Einnahmen, wie Sponsorenbeiträge etc.
  - Unterstützungsbeiträge des ZVCH. Diese werden im Rahmen eines Budgets erstellt.
- 9.2 Der Jahresbeitrag der Mitglieder und weitere Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 9.3 Für die Verbindlichkeiten der JZVCH haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

9.4 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **10. Statutenänderungen**

Änderungen und Ergänzungen der Statuten bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.

## **11. Auflösung der JZVCH**

11.1 Die Auflösung des JZVCH kann durch  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder oder durch den Vorstand beantragt werden. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.

11.2 Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dies wird nicht an die Mitglieder ausbezahlt, sondern soll für die Förderung der Schweizer Sportpferdezucht verwendet werden.

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1 Bei sprachlichen Differenzen gilt der Deutsche Text der Statuten.

12.2 Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 10.02.2007 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.